

1992

Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1992

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 92	Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung neu: 303-18; 303-8	369
28. 2. 92	Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze 7400-1, 190-2, 450-2, 312-2, 454-1	372
28. 2. 92	Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes neu: 700-3; 700-1, 7400-1, 7400-1-6, 7400-1-5, 190-1, 190-1-1, 190-1-2, 190-1-4, 751-1, 2032-1	376
23. 2. 92	Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Rechtsanwaltsgesetz (RAFachAnwV) neu: III-13-1	379
26. 2. 92	Verordnung zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen zum Getreidegesetz 7841-1-1, 7841-1-2, 7841-1-7, 7841-1-8	382
26. 2. 92	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung 7847-11-5-7	383
26. 2. 92	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	384
14. 2. 92	Berichtigung der Neufassung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch 7849-2-1-1	384

Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Vom 27. Februar 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (RAFachBezG)

§ 1

Dieses Gesetz regelt die im Interesse der Rechtspflege für die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung notwendigen Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen.

§ 2

(1) Besondere Kenntnisse (§ 42a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) hat der Rechtsanwalt, wenn seine Kenntnisse auf dem Fachgebiet erheblich das

Maß der Kenntnisse übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse müssen Kenntnisse des Verfassungsrechts, soweit sie für das Fachgebiet wesentlich sind, einschließen.

§ 3

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. besondere Kenntnisse in den Bereichen

- a) allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahren und Verwaltungszwangsverfahren,
- b) Staatshaftungsrecht (Amtshaftung, Enteignung, enteignender Eingriff, enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung, Folgenbeseitigung),
- c) Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit;

2. besondere Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche, von denen einer zu den in Buchstaben a bis d genannten gehören muß,
- a) öffentliches Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Recht der Raumordnung und Landesplanung, Denkmalschutzrecht, Kataster- und Vermessungsrecht),
 - b) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Personen- und Güterverkehrsrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierrecht),
 - c) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Atomrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Forstrecht),
 - d) Abgabenrecht, soweit die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sind,
 - e) Kommunalrecht (mit Ausnahme des kommunalen Haushaltsrechts),
 - f) Straßen- und Straßenverkehrsrecht,
 - g) Luft- und Luftverkehrsrecht, Eisenbahn- und Wasserstraßenrecht,
 - h) Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinar- und Personalvertretungsrecht,
 - i) allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Versammlungsrecht, Personenordnungsrecht, Waffenrecht,
 - j) öffentliches Gesundheitsrecht, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht,
 - k) Ausländerrecht, Asylrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
 - l) Schul- und Hochschulrecht einschließlich des Zulassungs- und Prüfungsrechts,
 - m) Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht,
 - n) Datenschutzrecht, Recht der Statistik,
 - o) Wehrrecht, Recht der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes,
 - p) Medienrecht, Post- und Fernmelderecht,
 - q) Kriegsfolgen- und Wiedergutmachungsrecht,
 - r) Recht der offenen Vermögensfragen, Rehabilitierungsrecht,
 - s) öffentliches Landwirtschaftsrecht (Marktordnungsrecht, Recht der landwirtschaftlichen Erzeugung).

§ 4

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Abgabenrecht einschließlich Verfahren der Finanzbehörden, Bewertungsrecht,
2. besonderes Steuer- und Abgabenrecht (Einkommensteuer, Körperschaft- und Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstige Verkehrssteuern, Grundzüge der Verbrauchsteuern und der Zölle),
3. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses,

steuerliches Revisionswesen, Aufstellung und steuerliche Behandlung von Bilanzen,

4. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

§ 5

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Recht des Arbeits- und des Berufsbildungsverhältnisses (Abschluß und Änderung des Arbeits- und Berufsbildungsvertrages, Inhalt des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses, Beendigung des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz, Grundzüge des Arbeitsförderungsgesetzes, Recht der betrieblichen Altersversorgung, Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, Schwerbehinderten und Jugendlichen),
2. kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertrags-, Arbeitskampf-, Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsrecht),
3. Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit.

§ 6

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verwaltungsverfahren (Erstes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch),
2. Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung), Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden und Recht des Familienlastenausgleichs, Recht der Eingliederung Behinderter, Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht,
3. Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 7

(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Bei Antragstellung muß der Bewerber in der Regel mindestens zwei Jahre als Rechtsanwalt tätig gewesen sein.

§ 8

(1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse wird in der Regel erbracht durch die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden Lehrgang, der die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebiets umfaßt und dessen Erfolg durch mehrere Klausuren bestätigt wird. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß mindestens drei Wochen betragen.

(2) Die Lehrgangsteilnahme soll regelmäßig nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt sie länger als zwei Jahre zurück, ist eine angemessene zwischenzeitliche Fortbildung – in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen – nachzuweisen. Dies gilt nicht für Anträge, die vor dem 1. Januar 1992 gestellt worden sind.

(3) Ausnahmsweise kann der Nachweis anderweitig erworbener besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet genügen, wenn diese mindestens das im jeweiligen Lehrgang vermittelte Wissen umfassen.

§ 9

(1) Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen ist in der Regel erbracht, wenn der Bewerber im Fachgebiet

- a) Verwaltungsrecht aus den in § 3 bestimmten Bereichen 80 Fälle, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- b) Steuerrecht 50 Fälle aus mehreren, in § 4 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Zehntel gerichtliche Verfahren,
- c) Arbeitsrecht 80 Fälle aus mehreren, in § 5 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- d) Sozialrecht 40 Fälle aus mehreren, in § 6 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren

als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat. Die Bedeutung einzelner Fälle (Beratungen, außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit) kann zu einer anderen Gewichtung führen.

(2) Ausnahmsweise können die besonderen praktischen Erfahrungen durch eine andere fachgebietsbezogene Tätigkeit nachgewiesen werden, wenn diese nach Umfang, Dauer und Inhalt dem in Absatz 1 verlangten Maßstab entspricht.

§ 10

(1) Kann der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nicht allein aufgrund der vom Rechtsanwalt vorgelegten schriftlichen Unterlagen abgeben, lädt er diesen zu einem Fachgespräch.

(2) Bei dem Fachgespräch sind an den Rechtsanwalt Fragen aus dem Fachgebiet zu richten. Die auf den einzel-

nen Rechtsanwalt entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(3) Versäumt der Rechtsanwalt das Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung, ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse als nicht erbracht anzusehen.

§ 11

Für andere Personen, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gelten die §§ 1, 2, 3, 5 bis 10 entsprechend; soweit § 11 des Steuerberatungsgesetzes anzuwenden ist, gilt auch § 4 entsprechend.

§ 12

Rechtsanwälte, die nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) berechtigt sind, sich als Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht zu bezeichnen, bedürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse auf diesen Gebieten.

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 42d Abs. 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatz-Bezeichnung (2) in § 42d entfällt.
3. § 42c Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Februar 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze

Vom 28. Februar 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Siebtes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1009), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister der Finanzen die notwendigen Beschränkungen von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr anordnen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden. Bei Maßnahmen, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist auch das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen. Die Anordnung tritt sechs Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden.“

3. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung in Teil I Abschnitte A, B, C Nr. 1711, D oder E der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannte Waren, Unterlagen zur Fertigung dieser Waren oder Unterlagen über die in Teil I Abschnitte A und B der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren ausführt. Ebenso wird bestraft, wer Waren,

deren Ausfuhr verboten ist, oder Unterlagen zur Fertigung solcher Waren, ausführt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 33 Abs. 1 oder 4 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder
3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

zu gefährden, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder 4 mit Strafe bedroht ist.

(3) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Ausfuhr dadurch fördert, daß er die auszuführende Ware oder Unterlagen zu ihrer Fertigung oder wesentliche Bestandteile davon zur Verfügung stellt.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs, die der Durchführung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dienen, zuwiderhandelt. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

(6) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt oder
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt.

(7) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(8) Ohne Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 handelt auch, wer auf Grund einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung handelt. Satz 1 gilt in den Fällen der Absätze 2 und 4 entsprechend.“

4. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Auslandstaten Deutscher

§ 34 gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch im Ausland, wenn der Täter Deutscher ist.“

5. Der bisherige § 39 wird § 36.
6. Der bisherige § 42 wird § 37.
7. Der bisherige § 43 wird § 38.
8. Nach § 38 werden folgende §§ 39 bis 43 eingefügt:

„§ 39

Beschränkungen

des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz ist das Zollkriminalinstitut berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernmeldeverkehr zu überwachen und aufzuzeichnen. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Beschränkungen nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden gegenüber

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten von erheblicher Bedeutung nach § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35, dieses Gesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen planen,
2. einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, wenn eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen für sie tätig ist und eine Maßnahme nach Nummer 1 nicht ausreicht, oder
3. anderen Personen, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für eine in Nummer 1 bezeichnete Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß eine solche Person ihren Anschluß benutzt.

Die Maßnahme nach Nummer 2 darf nur angeordnet werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person an dem Postverkehr der natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung teilnimmt oder deren Fernmeldeanschluß benutzt.

(3) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(4) Vor dem Antrag auf Anordnung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Ebenso ist die Staatsanwalt-

schaft von der richterlichen Entscheidung, von einer Entscheidung des Bundesministers der Finanzen bei Gefahr im Verzug und von dem Ergebnis der beantragten Maßnahme zu unterrichten.

(5) Bei der Durchführung der Maßnahmen ist Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz hinsichtlich der Pflichten der Deutschen Bundespost und anderer Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, entsprechend anzuwenden.

§ 40

Richterliche Anordnung

(1) Beschränkungen nach § 39 Abs. 1 sind vom Behördenleiter oder dessen Stellvertreter unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Maßnahme nach Zustimmung des Bundesministers der Finanzen schriftlich zu beantragen und zu begründen. In dem Antrag ist darzulegen, daß die in § 39 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Anordnung ergeht durch das Landgericht, bei Gefahr im Verzug durch den Bundesminister der Finanzen. Die Anordnung des Bundesministers der Finanzen tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Landgericht bestätigt wird.

(3) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalinstitut seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß Namen und Anschrift des Betroffenen enthalten, gegen den sie sich richtet. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in § 39 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

§ 41

Durchführungsvorschriften

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen nach § 39 Abs. 1 sind unter Verantwortung des Zollkriminalinstituts und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Artikel 1 § 7 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten dürfen von öffentlichen Stellen des Bundes außer zur Verhütung oder Aufklärung der in § 39 Abs. 1 genannten Straftaten nur zur Verhütung oder Aufklärung einer in § 138 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftat verarbeitet und genutzt werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, daß eine solche Straftat begangen werden soll, begangen wird oder begangen worden ist.

(3) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen über einen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken nicht mehr erforderlich, sind sie unter Aufsicht eines der in Absatz 1 genannten Bediensteten unverzüglich zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift

anzufertigen. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Vernichtung sind in regelmäßigen Abständen Prüfungen durchzuführen.

(4) Von den getroffenen Maßnahmen ist der Betroffene durch das Zollkriminalinstitut zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt der Unterrichtung.

(5) Der Bundesminister der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus fünf vom Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung der §§ 39 bis 43 dieses Gesetzes.

§ 42

Verschwiegenheitspflichten

(1) Wird der Fernmeldeverkehr nach den §§ 39 bis 41 überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht von der Deutschen Bundespost betriebene Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 die Tatsache der Überwachung des Fernmeldeverkehrs einem anderen mitteilt.

§ 43

Abgeltung von Leistungen

Das Zollkriminalinstitut hat die Leistungen der Deutschen Bundespost oder anderer Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, abzugelten.“

9. § 51 wird wie folgt gefaßt:

„§ 51

Befristung

Die §§ 39 bis 43 treten am 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung

des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zum Nachteil von Personen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 dieses Gesetzes, § 138 des Strafgesetzbuches, §§ 34 und 35 des Außenwirtschaftsgesetzes oder §§ 19 bis 21, 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle

von Kriegswaffen genannten Handlungen plant, begeht oder begangen hat.“

2. In Artikel 1 § 7 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden des Bundes dürfen die durch die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen auch zur Erforschung und Verfolgung der in § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35, des Außenwirtschaftsgesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Straftaten benutzen.“

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 34 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „den Vermögensvorteil“ ersetzt durch das Wort „etwas“.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.“

2. § 73b wird wie folgt gefaßt:

„§ 73b

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden.“

Artikel 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Waffengesetzes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „§ 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder“ eingefügt.

2. § 111b wird wie folgt gefaßt:

„§ 111b

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111c sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111d der dingliche Arrest angeordnet werden.

(3) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen.“

Artikel 5

Änderung

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „einen Vermögensvorteil“ durch das Wort „etwas“ und die Worte „dem erlangten Vermögensvorteil“ durch die Worte „dem Wert des Erlangten“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Worte „einen Vermögensvorteil“ ersetzt durch das Wort „etwas“.

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden.“

Artikel 6

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Februar 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes

Vom 28. Februar 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Errichtung eines Bundesausfuhramtes

§ 1

Errichtung

Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft wird ein Bundesausfuhramt als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Bundesausfuhramt erledigt Verwaltungs- und Überwachungsaufgaben des Bundes, die ihm durch das Außenwirtschaftsgesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Atomgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.

(2) Das Bundesausfuhramt erledigt ferner, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den in Absatz 1 genannten Gebieten, mit deren Durchführung es vom Bundesminister für Wirtschaft oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

Das Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 700-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2040), wird wie folgt geändert:

Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 3

Dem Bundesamt obliegt auf den Gebieten der Einfuhr, der Ausfuhr, des sonstigen Warenverkehrs und des

Dienstleistungsverkehrs mit den Gebieten außerhalb des Bundesgebietes die Ausführung von Rechtsvorschriften, soweit es in diesen Rechtsvorschriften vorgesehen, eine zentrale Bearbeitung erforderlich und eine Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes nicht gegeben ist.“

Artikel 3

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

§ 1

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), wird wie folgt geändert:

1. In § 26a Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Bundesamt für Wirtschaft“ durch das Wort „Bundesausfuhramt“ ersetzt.
2. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. das Bundesausfuhramt im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach § 5 in Fällen von außen- oder sicherheitspolitischer Bedeutung sowie nach § 7,“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. das Bundesamt für Wirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach den §§ 6, 6a, 8 bis 17 und 21 sowie in Fällen des § 5 ohne außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung,“.

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
3. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird nach „das Bundesamt für Wirtschaft,“ jeweils „das Bundesausfuhramt,“ eingefügt.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Übermittlung von Informationen durch das Bundesausfuhramt“.

- b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 5 Satz 3 werden jeweils die Worte „Bundesamt für Wirtschaft“ durch das Wort „Bundesausfuhramt“ ersetzt.

5. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Wirtschaft

Das Bundesamt für Wirtschaft kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Informationen an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 6, 8 bis 17 und 21 angegebenen Zwecke sowie in Fällen des § 5 ohne außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung erforderlich ist. Die Empfänger des Bundes dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.“

§ 2

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Januar 1992 (BAnz. S. 513), wird wie folgt geändert:

In den nachfolgenden Vorschriften werden jeweils die Worte „Bundesamt für Wirtschaft“ durch das Wort „Bundesausfuhramt“ ersetzt: § 17; § 29b Abs. 1 sowie Abs. 3 Satz 1, 2 und 3; § 43a; § 69a Abs. 4.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 556), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „(1) Das Bundesausfuhramt ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 5, 5a, 5c, 38 Abs. 2 und 3, §§ 40, 43b, 45, 45b und 69a Abs. 4 der Außenwirtschaftsverordnung.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen

1. in den Bereichen der Warenausfuhr (Kapitel II der Außenwirtschaftsverordnung), mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Bereiche, der Wareneinfuhr

(§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und Kapitel III der Außenwirtschaftsverordnung), wenn sich die Genehmigungen auf Waren der gewerblichen Wirtschaft beziehen, sowie in dem Bereich der Durchfuhr nach § 38 Abs. 5 der Außenwirtschaftsverordnung;

2. in den von § 44a der Außenwirtschaftsverordnung erfaßten Bereichen des Dienstleistungsverkehrs.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und weitere Folgeänderungen

1. In § 14 Abs. 8 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das durch die Verordnung vom 19. April 1991 (BGBl. I S. 913) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesamt für Wirtschaft“ durch das Wort „Bundesausfuhramt“ ersetzt.
2. Die Worte „Bundesamt für Wirtschaft“ werden ferner in folgenden Vorschriften durch das Wort „Bundesausfuhramt“ ersetzt:
- a) § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 1. Juni 1961 (BGBl. I S. 649), die durch die Verordnung vom 3. Juli 1978 (BGBl. I S. 966) geändert worden ist,
- b) § 10 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 1. Juni 1961 (BGBl. I S. 649), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1625) geändert worden ist,
- c) § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Kontrolle von Kriegswaffen vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 841), die durch die Verordnung vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist.

Artikel 5

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und in § 46 Abs. 3 werden die Worte „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch das Wort „Bundesausfuhramt“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293),

zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung Nummer 3a werden in Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe „8b“ ein Komma und die Angabe „8c“ eingefügt.

b) Nach der Vorbemerkung Nummer 8b wird folgende neue Nummer 8c eingefügt:

„8c. Zulage für Beamte bei dem Bundesausfuhramt

(1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesausfuhramt verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.“

c) In Besoldungsgruppe B 7 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesausfuhramtes“ eingefügt.

2. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird im Abschnitt Vorbemerkungen

zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nach „Nummer 8b“ folgende Nummer 8c eingefügt:

„Nummer 8c

Die Zulage beträgt für die Beamten

des einfachen Dienstes	100,00
des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	300,00“.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Februar 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Verordnung
über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Rechtsanwaltsgesetz
(RAFachAnwV)**

Vom 23. Februar 1992

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504), der nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1156) mit Maßgaben fortgilt, verordnet der Bundesminister der Justiz:

§ 1

(1) Spezielle Erfahrungen und Kenntnisse (§ 15 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz) hat der Rechtsanwalt, wenn seine Kenntnisse auf dem Fachgebiet erheblich das Maß der Kenntnisse übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse müssen Kenntnisse des Verfassungsrechts, soweit sie für das Fachgebiet wesentlich sind, einschließen.

§ 2

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. besondere Kenntnisse in den Bereichen
 - a) allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahren und Verwaltungszwangsverfahren,
 - b) Staatshaftungsrecht (Amtshaftung, Enteignung, enteignender Eingriff, enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung, Folgenbeseitigung),
 - c) Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit;
2. besondere Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche, von denen einer zu den in Buchstaben a bis d genannten gehören muß,
 - a) öffentliches Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Recht der Raumordnung und Landesplanung, Denkmalschutzrecht, Kataster- und Vermessungsrecht),
 - b) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Personen- und Güterverkehrsrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
 - c) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Atomrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Forstrecht),
 - d) Abgabenrecht, soweit die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sind,

- e) Kommunalrecht (mit Ausnahme des kommunalen Haushaltsrechts),
- f) Straßen- und Straßenverkehrsrecht,
- g) Luft- und Luftverkehrsrecht, Eisenbahn- und Wasserstraßenrecht,
- h) Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinar- und Personalvertretungsrecht,
- i) allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Versammlungsrecht, Personenordnungsrecht, Waffenrecht,
- j) öffentliches Gesundheitsrecht, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht,
- k) Ausländerrecht, Asylrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
- l) Schul- und Hochschulrecht einschließlich des Zulassungs- und Prüfungsrechts,
- m) Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht,
- n) Datenschutzrecht, Recht der Statistik,
- o) Wehrrecht, Recht der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes,
- p) Medienrecht, Post- und Fernmelderecht,
- q) Kriegsfolgen- und Wiedergutmachungsrecht,
- r) Recht der offenen Vermögensfragen, Rehabilitierungsrecht,
- s) öffentliches Landwirtschaftsrecht (Marktordnungsrecht, Recht der landwirtschaftlichen Erzeugung).

§ 3

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Abgabenrecht einschließlich Verfahren der Finanzbehörden, Bewertungsrecht,
2. besonderes Steuer- und Abgabenrecht (Einkommensteuer, Körperschaft- und Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstige Verkehrssteuern, Grundzüge der Verbrauchsteuern und der Zölle),
3. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses, steuerliches Revisionswesen, Aufstellung und steuerliche Behandlung von Bilanzen,
4. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

§ 4

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Recht des Arbeits- und des Berufsbildungsverhältnisses (Abschluß und Änderung des Arbeits- und Berufsbildungsvertrages, Inhalt des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses, Beendigung des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz, Grundzüge des Arbeitsförderungsgesetzes, Recht der betrieblichen Altersversorgung, Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, Schwerbehinderten und Jugendlichen),
2. kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertrags-, Arbeitskampf-, Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsrecht),
3. Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit.

§ 5

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verwaltungsverfahren (Erstes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch),
2. Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung), Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden und Recht des Familienlastenausgleichs, Recht der Eingliederung Behinderter, Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht,
3. Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 6

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 7

(1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse wird in der Regel erbracht durch die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden Lehrgang, der die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebiets umfaßt, und dessen Erfolg durch mehrere Klausuren bestätigt wird. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß mindestens drei Wochen betragen.

(2) Die Lehrgangsteilnahme soll regelmäßig nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt sie länger als zwei Jahre zurück, ist eine angemessene zwischenzeitliche Fortbildung – in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen – nachzuweisen.

(3) Ausnahmsweise kann der Nachweis anderweitig erworbener besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet genügen, wenn diese mindestens das im jeweiligen Lehrgang vermittelte Wissen umfassen.

§ 8

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist in der Regel erbracht, wenn der Bewerber im Fachgebiet

- a) Verwaltungsrecht aus den in § 2 bestimmten Bereichen 80 Fälle, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- b) Steuerrecht 50 Fälle aus mehreren, in § 3 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Zehntel gerichtliche Verfahren,
- c) Arbeitsrecht 80 Fälle aus mehreren in § 4 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- d) Sozialrecht 40 Fälle aus mehreren in § 5 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren

als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat. Die Bedeutung einzelner Fälle (Beratungen, außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit) kann zu einer anderen Gewichtung führen.

§ 9

(1) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch einen dem Rechtsanwalt zuzustellenden Bescheid, nachdem ein Ausschuß der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der speziellen Erfahrungen und Kenntnisse geprüft hat.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet einen Ausschuß und bestellt dessen Mitglieder. Einem Ausschuß gehören mindestens drei Rechtsanwälte an; diese können Mitglieder mehrerer Ausschüsse sein. §§ 74 und 75 des Rechtsanwaltsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Rechtsanwaltskammer beschließt eine Fachanwaltsordnung als Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Landesjustizverwaltung. In ihr werden geregelt:

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Bestellung und Abberufung der Ausschußmitglieder sowie deren Anspruch auf Entschädigung;
2. das Verfahren der Ausschüsse.

(4) Mehrere Rechtsanwaltskammern können gemeinsame Ausschüsse bilden. Mitglied eines Ausschusses kann auch ein nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassener Rechtsanwalt sein.

§ 10

(1) Die Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Die Rücknahme ist nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

(2) Zuständig für die Rücknahme ist der Vorstand der Kammer, welcher der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.

§ 11

(1) Kann der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nicht allein aufgrund der vom Rechtsanwalt vorgelegten schriftlichen Unterlagen abgeben, lädt er diesen zu einem Fachgespräch.

(2) Bei dem Fachgespräch sind an den Rechtsanwalt Fragen aus dem Fachgebiet zu richten. Die auf den einzelnen Rechtsanwalt entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(3) Versäumt der Rechtsanwalt das Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung, ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse als nicht erbracht anzusehen.

§ 12

Personen, die nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung berechtigt sind, die Bezeichnung Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht oder einen entsprechenden Fachgebietszusatz zu führen, bedürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse auf diesen Gebieten.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Februar 1992

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

**Verordnung
zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen zum Getreidegesetz**

Vom 26. Februar 1992

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 22 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1521) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) und vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit,
- auf Grund des § 8 Abs. 8 Nr. 1 und 2 und Abs. 8a, auch in Verbindung mit § 22, und des § 18 Abs. 2 des Getreidegesetzes,
- auf Grund des § 14 des Getreidegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sowie
- auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608), § 8 Abs. 1 Nr. 7 geändert durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1675), im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7841-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

2. Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Erweiterung der Anbieterspflicht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7841-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 21. Januar 1976 (BGBl. I S. 233);
3. Getreidemahlerzeugnis-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1982 (BGBl. I S. 137);
4. Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Mahlerzeugnisse aus Getreide) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7841-1-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1131).

Artikel 1

Es werden aufgehoben:

1. Erste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide- und Futtermittel

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Februar 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung**

Vom 26. Februar 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), § 12 Abs. 3 angefügt durch das Gesetz vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1742), verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2002) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 18 Abs. 3 und 4“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder § 34 Abs. 8“ gestrichen.
2. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden
 - a) die Worte „zum 31. Juli“ durch die Worte „spätestens zum 31. August“ ersetzt,
 - b) der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden Worte „später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.“ gestrichen.
3. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres“ durch die Worte „für das Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden
 - aa) die Worte „31. März dieses Wirtschaftsjahres“ durch die Worte „1. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres“ ersetzt,
4. In § 20 Abs. 2 werden
 - a) die Worte „zum 31. Juli“ durch die Worte „spätestens zum 31. August“ ersetzt,
 - b) der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden Worte „später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.“ gestrichen.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Flächenstillegungsbescheinigungen, die als Nachweis für das Erfüllen der Voraussetzungen der Beihilfegewährung nach dem Flächenstillegungsgesetz 1991 vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582), geändert durch das Gesetz vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 66), ausgestellt worden sind, werden nach § 6 dieses Gesetzes aufgehoben.“
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben; Absatz 8 wird Absatz 7, in ihm wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 1 werden nach Nummer 3 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen.
7. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „oder § 34 Abs. 5“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Februar 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 26. Februar 1992

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Internationale Handwerksmesse München – 44. Messe des Handwerks und für das Handwerk“ vom 14. bis 22. März 1992 in München
2. „fensterbau 92 nürnberg – Internationale Fachmesse mit Südwestdeutschem Glasertag“ vom 11. bis 14. Juni 1992 in Nürnberg
3. „REHAB '92 – 7. Internationale Fachausstellung für Pflege, Rehabilitation, Integration“ vom 16. bis 19. September 1992 in Karlsruhe

4. „Ars Antique – Kunst und Antiquitäten“ vom 7. bis 15. November 1992 in Frankfurt
5. „31. PSI-Messe“ vom 13. bis 15. Januar 1993 in Düsseldorf
6. „DACH + WAND '93 Berlin – Internationale Fachausstellung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“ vom 19. bis 22. Mai 1993 in Berlin

Bonn, den 26. Februar 1992

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

Berichtigung der Neufassung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch

Vom 14. Februar 1992

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2387) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 4 ist
 - a) in Absatz 2 Nr. 2 hinter den Worten „Betrieb gewonnen“ das Wort „worden“ und
 - b) in Absatz 3 vor den Worten „ungiftiger Tinte“ das Wort „unverwischbarer,“ einzufügen.

2. In § 6 ist hinter den Worten „das nicht in Handelsklassen eingestuft oder nicht“ das Wort „, nicht“ einzufügen.

Bonn, den 14. Februar 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Husemeyer